



Verfügung vom: 14. Jan. 2010

**B2**

**Stadt Illnau-Effretikon**

**Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der  
Kyburgstrasse (Route 824), Abschnitt Ottikon bis Billikon**

Baulinien. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Kern-, Freihalte-, Reserve- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Somit werden an der Kyburgstrasse (Route 824), Abschnitt Ottikon bis Billikon, die veralteten und überholten Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2161/1958 vollständig ersatzlos aufgehoben. Niveaulinien sind keine vorhanden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die an der Kyburgstrasse (Route 824), Abschnitt Ottikon bis Billikon, festgesetzten Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 2161/1958) werden gemäss dem bei den Akten liegenden Plan vollständig ersatzlos aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Illnau-Effretikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Illnau-Effretikon wie folgt bekannt zu machen:  
Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom .....

auf dem Gemeindegebiet Illnau-Effretikon an der Kyburgstrasse (Route 824), Abschnitt Ottikon bis Billikon, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2161/1958 vollständig ersatzlos aufgehoben. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon
- VD / AFV / Planverwaltung, 8090 Zürich
- EWP AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon (zur Nachführung Vermessung)

Für den Auszug  
Volkswirtschaftsdirektion  
Amt für Verkehr

*E. Bieri*

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 19. März 2010  
Staatskanzlei, Rechtsdienst

*Sti*